



---

**Sitzung des Marktgemeinderates Tann am 30.11.2021**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

**11. Satzung des Marktes Tann über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Markt Tann"; Befristung der Satzung**Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches 2007 wurde geregelt, dass bereits vor dem 01.01.2007 bekannt gemachte Sanierungssatzungen ohne Fristsetzung aufzuheben oder zu ändern sind. Die Befristung der Satzung soll 15 Jahre nicht überschreiten. Eine – ggf. auch mehrmalige – Verlängerung ist grundsätzlich möglich.  
Die Sanierungssatzung des Marktes Tann vom 15.02.2001 enthält keine Befristung. Diese würde also zum 31.12.2021 ablaufen.  
Um die Ziele der Sanierungssatzung weiterhin verfolgen zu können, sollte die Satzung verlängert bzw. befristet werden.

Beschluss:

Der Marktrat beschließt, dass die Satzung des Marktes Tann über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Markt Tann“ vom 15.02.2001 weiterhin erforderlich ist, um die noch nicht umgesetzten Sanierungsziele zu verwirklichen.  
Hierzu wird die Geltungsdauer der Satzung für 15 Jahre bis einschließlich 29.11.2036 befristet.

**Einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Tann, 13.12.2021

Wolfgang Schmid  
1. Bürgermeister



# **Satzung des Marktes Tann über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Markt Tann“**

vom 15. Februar 2001

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches –BauGB- erläßt der Markt Tann folgende Satzung:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 12,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Markt Tann“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der vorbereitenden Untersuchung des Ing.Büros Michalski vom 02.12.1988 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

## **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Tann über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Markt Tann“ vom 28.08.1990 außer Kraft.

Tann, 21. Februar 2001

Markt Tann

  
Stempfle

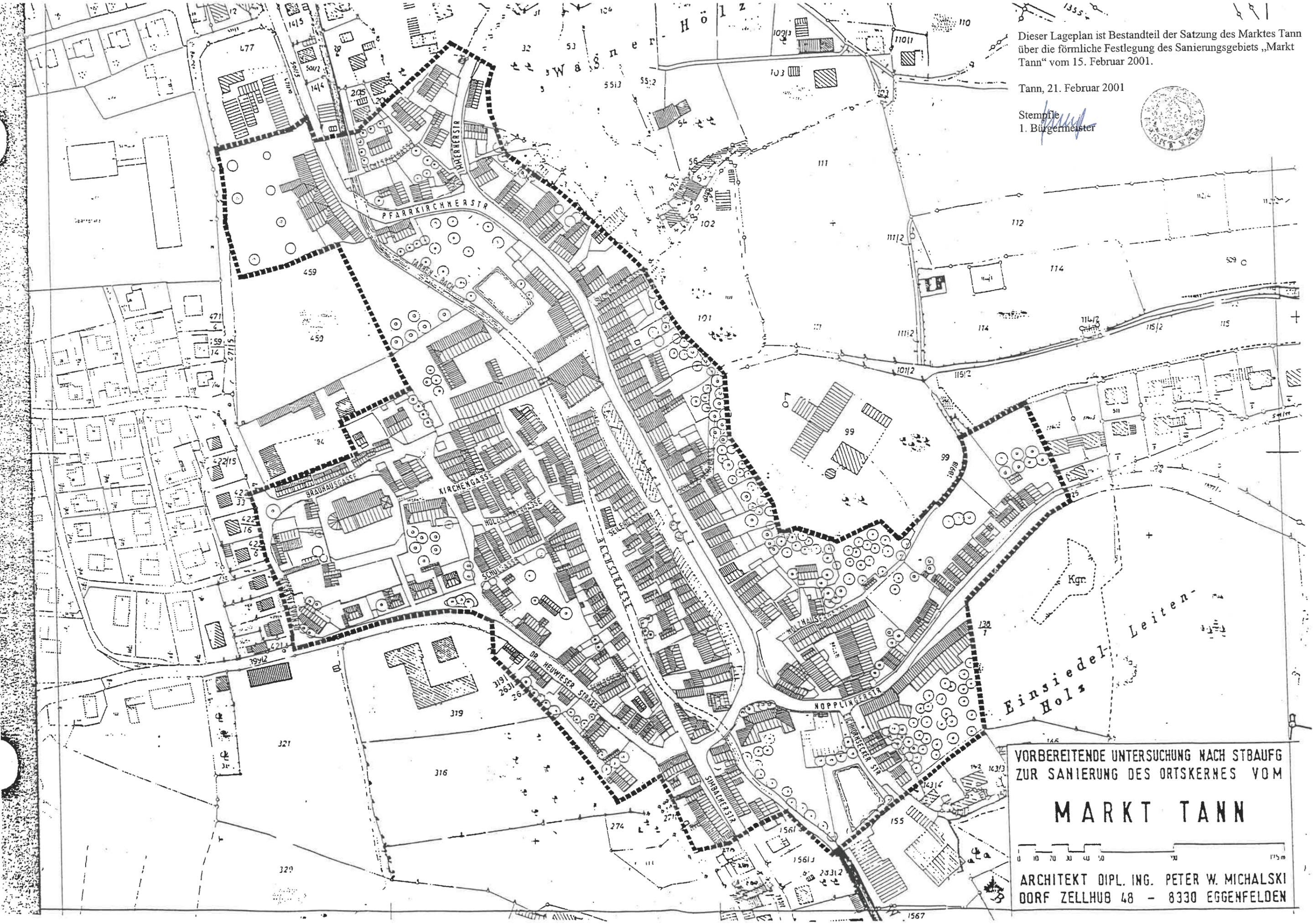
1. Bürgermeister



Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung des Marktes Tann über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Markt Tann“ vom 15. Februar 2001.

Tann, 21. Februar 2001

Stempfle  
1. Bürgermeister



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNG NACH STBAUGF  
ZUR SANIERUNG DES ORTSKERNES VOM

# MARKT TANN



ARCHITEKT DIPL. ING. PETER W. MICHALSKI  
DORF ZELLHUB 48 - 8330 EGGENFELDEN